

nd. Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften von den ältesten Zeiten bis zur Ablösung der Zinsen und Dienste darzustellen, war ein von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften im Jahre 1883 gestelltes Preisthema, zu dessen Lösung kaum ein

Anderer so berufen sein konnte als der für Erforschung oberlausitzischer Zustände bereits so verdienstlich gewordene Professor Dr. Herm. Knothe. Dessen preisgekürzte Schrift, soeben in Band 61 des Neuen Lausitzischen Magazins veröffentlicht, ist auch in einem Sonderabdruck erschienen (Warnaq & Lehmann, Königl. Sächs. Hofbuchhändler in Dresden, Preis 2 Mark) und giebt auf Grund der Urkunden, die irgend zu ermitteln waren, und unter Hinweisungen auf eine sehr umsichtig benutzte Literatur eine umfassende, hochinteressante Darlegung der ursprünglich naturgemäßen, dann vergewaltigten und später doch als berechtigt angesehenen Hörigkeitsverhältnisse, welche, durch kurfürstliche Unterthanen-Ordnung von 1651 bestätigt, in den Hauptsachen geltend blieben, bis nach vorangegangenen langen Erörterungen mit Einführung der constitutionellen Verfassung das Gesetz über die Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen (17. März 1832) und zur Förderung derselben die Landrentenbank freiere und geordnete Zustände anbahnte, welche für die jetzige gedeihliche Entwicklung der Landwirtschaft in der Oberlausitz so segensreich geworden sind. Der Verfasser geht auf die frühesten slavischen Zustände und auf die Ungleichheiten zurück, welche durch Einwanderungen Deutscher im 12. und 13. Jahrhunderte entstanden. Die wohl erworbenen Berechtigungen der letzteren zu nur „gemessenen“ Diensten wurden im 16. Jahrhunderte von den Gutsherren durch immer neue Abgaben und Freiheitsbeschränkungen unterdrückt; weitgehendste Mißhandlungen erzwangen jede Art von Leistung und aus Einführung des römischen Rechtes abgeleitete Anschauungen unterstützten sogar alle gewaltsamen Forderungen und Strafen von Seiten der Gutsherren. Wenn auch in städtischen und Klostergütern die frühere Zeit mildere Verhältnisse beibehalten wurden, so trat doch für das „Entweichen“ dahin oder in Nachbarländer eine strenge Gesetzgebung auf. Bauern, wie Gärtner und Häusler, deutsche gleich wie wendischen, galten jetzt in gleicher Weise lediglich als ein Besitzthum, das schon auf die Kinder sich erstreckte und Verheirathungen in andere Dörfer zu erschweren vermochte. Von jeher hatten Beschwerden über solche Bedrückungen nur noch schärfere Maßregeln zur Folge gehabt, kein Advokat vermochte mehr, der vergessenen Rechte der Unterthanen sich anzunehmen, die Beschlüsse der Landstände einflußten sogar die landesherrlichen Verordnungen. Diese Wandlungen, wie alles Streben dagegen schildert der Verfasser durch eine reichhaltige geschichtliche Nachweise, und es wird dem Leser selbst zu dem lebendigen Gefühle, in die neueren Zustände einzutreten, nach dem die Größe des Besitzes den einzigen Unterschied bildet und es ist für die Häusler allein die Vereinbarung zu freier Arbeit und ist. Doch ist bei allen Darstellungen früheren Zeiten der Gesichtspunkt des Verfassers lediglich als der des wahren, parteilosen Geschichtschreibers zu erkennen.